

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming



als allgemeine untere Landesbehörde

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Herrn
Carsten Preuß
Vorsitzender des Ausschusses KTL
der Stadtverordnetenversammlung Zossen
Johnepark 34
15806 Zossen

Landratsbereich / Untere Kommunalaufsichtsbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Heinze
Zimmer: C5-2-07
Telefon: 03371 608-1324
Telefax: 03371 608-9080
E-Mail: Jeannette.Heinze@teltow-flaeming.de *
Datum: 13. Januar 2012
Aktenz. : 15 13 02.22.1/11

Behinderung der Arbeit des Ausschusses KTL der Stadtverordnetenversammlung Zossen Ihr Schreiben vom 05.12.2011 und Ihre E-Mail vom 12.01.2012

Sehr geehrter Herr Preuß

Sie wenden sich in o.a. Angelegenheit als Vorsitzender des Ausschusses KTL der Stadtverordnetenversammlung Zossen an den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht) und bitten um Prüfung des Ihrerseits dargestellten Sachverhaltes, da Sie sich durch die Bürgermeisterin in der Ausschussarbeit behindert sehen.

Hinsichtlich der geltenden Rechtslage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ausschuss beschlussfähig (selbstverständlich nur intern als empfehlendes Gremium), wenn mehr als die Hälfte der festgelegten Anzahl der Mitglieder (also Summe der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohner) des Ausschusses anwesend ist. Der Ausschuss gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben behandelt, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind. Eine Fiktion kann deshalb auch nicht widerlegt oder entkräftet werden. Einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gab es nicht, sodass die gesetzliche Fiktion der Beschlussfähigkeit greift. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der festgelegten Anzahl oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Da lt. Ihren Ausführungen drei von 6 Mitgliedern anwesend waren, bestand keine Verpflichtung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Aufgrund der gesetzlichen Fiktion zur Beschlussfähigkeit wurde das Erfordernis der **Feststellung der Beschlussfähigkeit** zu Beginn der Sitzung vom Gesetzgeber mit der Ablösung der Gemeindeordnung durch die Brandenburgische Kommunalverfassung **abgeschafft**. Dass dies bewusst zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung vorgenommen wurde ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 1 BbgKVerf:

"Die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit in Absatz 1 wurden praxisgerechter gestaltet, so dass eine möglichst effektive Durchführung der anberaumten Sitzung möglich ist, ohne dass der

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

*Gedanke der demokratischen Legitimation zurückgestellt wird. Zu diesem Zweck wurde zunächst die Koppelung von ordnungsgemäßer Ladung und Beschlussfähigkeit aufgegeben. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nunmehr allein nach der Zahl der Anwesenden (zum Begriff der Anwesenheit vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3). Daraus folgt allerdings nicht, dass eine fehlerhafte Ladung unbeachtlich ist. Die Ladung ist wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, an der Sitzung teilzunehmen und so sein Mandat wahrzunehmen. Dies wird durch die Vorschrift des § 34 Abs. 5 abgesichert, wonach eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung nur unbeachtlich ist, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. **Darüber hinaus wurde die Verpflichtung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit aufgehoben, so dass die Fiktion der Beschlussfähigkeit von vornherein gilt.** Davon unabhängig besteht jedoch die Möglichkeit für den Vorsitzenden und jedes andere Mitglied der Gemeindevertretung, die Beschlussfähigkeit festzustellen bzw. feststellen zu lassen. Zudem sichert Satz 3 eine Mindestbeteiligung."*

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass nach dem Ihrerseits dargestellten Sachverhalt aufgrund der gesetzlichen Fiktion der Beschlussfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf der Ausschuss am 22.11.2011 beschlussfähig war.

Da nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Zossen die Bürgermeisterin für die Fertigung der Niederschriften der Ausschüsse verantwortlich ist, hätte diese für eine Protokollierung Sorge tragen müssen. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass eine "eigenmächtige" Fertigung einer Sitzungsniederschrift durch den Ausschuss selbst, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bürgermeisterin ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung darstellt, welcher allerdings keine rechtlichen Konsequenzen für die Wirksamkeit der Urkunde nach sich zieht. Zukünftig sollte dies jedoch unterbleiben.

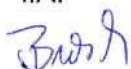
Bei der Niederschrift handelt es sich um ein Dokument des Ausschusses (Unterzeichnung ausschließlich durch den Vorsitzenden des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung - § 44 Abs. 3 i.V.m. 42 Abs. 3 BbgKVerf), nicht der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund verbieten sich **nachträgliche** Hinweise oder Darstellungen einer Rechtsauffassung der Verwaltung, da die Niederschrift ausschließlich dem Zweck der Sitzungsdocumentation dient.

Korrekturwünsche des Vorsitzenden sind seitens der Protokollführer pflichtig zu berücksichtigen. Um nachträgliche Probleme zu vermeiden, ist es der Verwaltung natürlich unbenommen, das Gespräch mit dem Vorsitzenden zu suchen, wenn dort die Auffassung vertreten wird, dass die geforderte Korrektur nicht rechtmäßig sei. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist die von dem Vorsitzenden geforderte Version der Niederschrift zu erstellen.

Ich werde der Bürgermeisterin eine Kopie Ihrer Schreiben und dieses Antwortschreibens mit der Bitte um zukünftige Beachtung übersenden. Die Ihrerseits erbetene Einleitung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen ist vor dem Hintergrund der Ihrem Ausschuss obliegenden Möglichkeit der Einleitung eines Organstreitverfahrens zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Busch

Sachgebietsleiterin Kommunalaufsicht